

# Turnordnung des DTB 2016 Teil 1 Rahmenordnung

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Ziel	e, Aufgaben und Zustandigkeiten des Deutschen Turner-Bundes /	
	Gelt	ungsbereich der Turnordnung	2
	1.1	Fachliche Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Turner-Bundes	2
	1.2	Geltungsbereich der Turnordnung	3
§ 2	Vera	anstaltungen	2
	2.1	Wettkämpfe	2
	2.2	Turnfeste	5
	2.3	Sonstige Veranstaltungen	5
§ 3	Alte	rsklassen/Startrecht	6
	3.1	Altersklasseneinteilung	6
	3.2	Startrecht	7
§ 4	Wet	tkampfbestimmungen	10
	4.1	Kleidung	10
	4.2	Wettkampfbestimmungen, Spielregeln, Ausschreibungen	10
	4.3	Wettkämpfe	10
	4.4	Sonderbestimmungen für Veranstaltungen	13
§ 5	Anti	-Doping-Bestimmungen	14
	5.1	Anti-Doping-Richtlinien	14
§ 6	Sch	utz vor sexualisierter Gewalt im Sport	14
§ 7	Spo	rtärztliche Maßnahmen	14
§ 8	Leh	rgangswesen	14
§ 9	Ger	äte/Abmessungen der Turn- und Sportflächen	14
§ 10	Geb	ühren	14
	10.1	Meldegelder	14
	10.2	Ordnungsgelder	14
§ 11	Vers	stöße gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen,	
	Wer	tungsvorschriften	15
§ 12	Sch	lussbestimmung	15

§ 1	Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Turner- Bundes /Geltungsbereich der Turnordnung
1.1	Fachliche Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Turner-Bundes
	Die Ziele und Aufgaben des Deutschen Turner-Bundes ergeben sich aus § 1 der Satzung.
	Der Deutsche Turner-Bund e.V., Verband für Turnen und Gymnastik, - nachstehend DTB genannt - pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen.
	Er ist der Verband für die von ihm national und international vertretenen Sportarten und Turnspiele sowie für das vielseitige Allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport.
	Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.
	Der DTB vertritt national: - Gerätturnen, - Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik,
	<ul><li>Trampolinturnen,</li><li>Aerobic,</li></ul>
	<ul><li>Orientierungslauf,</li><li>Rhönradturnen,</li></ul>
	<ul><li>Rope Skipping,</li><li>Faustball,</li><li>Prellball,</li></ul>
	- Korbball, - Ringtennis,
	- Korfball, - Indiaca,
	<ul> <li>Schlagball,</li> <li>Schleuderballspiel,</li> <li>Völkerball.</li> </ul>
	Darüber hinaus betreut der DTB die besonderen turnerischen Fachgebiete Wandern, Musik und Spielmannswesen sowie Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe.
	Der DTB vertritt international: - Gerätturnen,
	<ul><li>Gymnastik / Rhythmische Sportgymnastik,</li><li>Trampolinturnen,</li><li>Aerobic,</li></ul>
	- Orientierungslauf, - Rhönradturnen,
	- Rope Skipping, - Faustball,
	- Ringtennis, - Korfball,
	<ul><li>Indiaca,</li><li>Gruppenwettkämpfe.</li></ul>

### 1.2 Geltungsbereich der Turnordnung Die Turnordnung besteht aus: 1. der Rahmenordnung einschließlich Abmessungen von Sportstätten und Geräten für den Wettkampfbetrieb (Anlage 1), der Passordnung (Anlage 2) sowie den Bestimmungen für Werbung auf der Kleidung (Anlage 3). 2. der Geschäftsordnung, 3. der Rechts- und Verfahrensordnung. 4. der Ordnung des Bereichsvorstandes Sportarten-Entwicklung mit den Ordnungen der Fachgebiete sowie weiteren Ergänzungsordnungen, 5. der Ordnung des Bereichsvorstandes Olympischer Spitzensport und der Lenkungsstäbe, 6. der Ordnung des Bereichsvorstandes Allgemeines Turnen mit der Ordnung Musik und Spielmannswesen. Die Ordnungen sind insgesamt der Satzung und untereinander in der Reihenfolge Satzung, Rahmen-, Geschäfts-, Rechts- und Verfahrensordnung, Finanz- und Wirtschaftsordnung sowie Datenschutzordnung, Ordnungen der Bereichsvorstände, Fachgebietsordnungen, Ergänzungsordnungen der jeweils vorstehenden Ordnung nachgeordnet. Bestimmungen in übergeordneten Ordnungen setzen automatisch widersprüchliche Bestimmungen in nach geordneten Ordnungen außer Kraft. In Auslegungsfragen entscheidet entsprechend der nachfolgenden Aufstellung das jeweilige Arbeitsgremium. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung beim jeweiligen Beschlussorgan möglich. Die Turnordnung gilt für alle fachlichen Veranstaltungen des DTB und seiner Untergliederungen (Landesturnverbände, Turnbezirke, Turngaue / Turnkreise / Kreisturnverbände und Vereine). Für durchgängige Wettkämpfe von der Turngau- / Turnkreis- / Kreisturnverbands- über die Landes- bis zur Bundesebene gilt ausschließlich die Turnordnung des DTB. Mit der Mitgliedschaft im DTB und der Meldung zu Veranstaltungen erkennen die Untergliederungen des DTB und ihre Mitglieder die Bestimmungen der Turnordnung als verbindlich an. Art der Ordnung Beschlussorgan Arbeitsgremium Rahmen-. Geschäfts-. Rechts-Hauptausschuss Präsidium und Verfahrensordnung, Datenschutzordnung sowie Finanzund Wirtschaftsordnung Hauptausschuss Ordnungen der Bereichsvor-Bereichsvorstände (BV) stände Sportarten-Entwicklung, Olympischer Spitzensport und Allgemeines Turnen Komitees Fachgebiets- und Ergänzungs-BV Sportarten-Technische ordnungen Sportarten-Entwicklung (TK), Ausschuss (Völker-Entwicklung ball)

Ergänzungsordnungen

Ordnungen der Lenkungsstäbe

Allgemeines Turnen

**BV** Allgemeines

BV Olympischer

Spitzensport

Turnen

TK, Arbeits- und Projekt-

gruppen

Lenkungsstäbe

Veränderungen in fachlichen Ordnungen sowie die gültige Fassung aller Ordnungen des DTB werden im Internet-Portal des DTB bereitgestellt.

## § 2 Veranstaltungen

Zu den fachlichen Veranstaltungen im DTB gehören auf allen Ebenen - im Verein, Turngau / Turnkreis / Kreisturnverband, Bezirk, Landesturnverband, auf Bundesebene und international

- Wettkämpfe (Meisterschaften, Bundes- und Pokalwettkämpfe, sonstige Wettkämpfe [§ 2.1]),
- Turnfeste [§ 2.2],
- sonstige Veranstaltungen [§ 2.3].

#### 2.1 Wettkämpfe

Deutsche Meisterschaften sind die ranghöchste nationale Wettkampfveranstaltung eines Fachgebietes.

Deutsche Jugendmeisterschaften werden nur im Bereich der Altersklassen 12 (im Turnspielbereich 11) bis maximal 19 Jahre, Deutsche Seniorenmeisterschaften frühestens ab den Altersklassen 25 und älter ausgeschrieben.

Deutschland- bzw. DTB-Cup und DTB-Finalwettkämpfe sind die ranghöchsten Wettkämpfe auf Bundesebene in den Sportarten bzw. Disziplinen, in denen keine Meisterschaften durchgeführt werden.

Deutschland-Pokale sind Wettkämpfe für Auswahlmannschaften der Landesturnverbände.

Zahl, Umfang, Inhalt und Ausschreiben der Wettkämpfe liegen in der Zuständigkeit des Bereichsvorstandes Sportarten-Entwicklung und sind in den jeweiligen Fachgebietsordnungen festzuschreiben.

Über Wettkämpfe der Landesturnverbände hinausgehende Wettkämpfe sind Bundesveranstaltungen. Alle folgenden Regelungen beziehen sich auf Wettkämpfe der Bundes- und Regionalebene.

Meisterschaften werden in den jeweiligen Leistungs-, Altersklassen und Kategorien der Fachgebiete auf Bundesebene erstmals ein- und durchgeführt, wenn in diesen Klassen ständige Wettkämpfe in mindestens sieben Landesturnverbänden ausgetragen werden.

Sonstige Wettkämpfe auf Bundesebene werden auf Antrag der zuständigen fachlichen Gremien durch den BV Sportarten-Entwicklung beschlossen.

#### Ausführungsbestimmungen:

Bei Bedarf haben die fachlich zuständigen Gremien (Technische Komitees oder Beauftragte) das Durchführen jeder Leistungs-, Altersklasse oder Kategorie als Meisterschaften auf Bundesebene getrennt als Antrag zur Änderung der jeweiligen Fachgebietsordnung an den zuständigen BV Sportarten-Entwicklung zu beantragen. Dabei ist als Voraussetzung die Durchführung der Meisterschaften in mindestens 7 Landesturnverbänden durch Ergebnislisten über den Zeitraum von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

Der BV kann bei Wegfall der Voraussetzung (ständiger Wettkampf in mindestens 7 Landesturnverbänden) nach Prüfen der Ergebnislisten und Einräumen einer Schonfrist von 2 Jahren den Wegfall der jeweiligen Leistungs-, Altersklasse oder Kategorie als Meisterschaft auf Bundesebene beschließen.

Vereine eines Landesturnverbandes können am Wettkampf- und Spielbetrieb eines benachbarten Landesturnverbandes teilnehmen, wenn dies im eigenen Landesturnverband nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist und beide Landesturnverbände dem zustimmen. Die Bestimmungen zu § 3.2.1 Startrecht und alle damit zusammenhängenden Festlegungen bleiben durch diese Regelung unverändert.

2.2	Turnfeste
	Der DTB veranstaltet im Abstand von vier Jahren das Deutsche Turnfest. In Verbindung damit sollen Meisterschaftswettkämpfe der einzelnen Fachgebiete durchgeführt werden.
	Nach eigener zeitlicher Festsetzung finden Landes-, Bezirks- und Gau- bzw. Kreisturnfeste statt. Darüber hinaus sind die Untergliederungen des <u>DTB</u> zur Durchführung von Berg-, Jugend-, Kinder- und sonstigen Turnfesten aufgerufen. Das fachliche Angebot dieser Turnfeste soll mit dem Angebot des <u>DTB</u> übereinstimmen.
2.3	Sonstige Veranstaltungen
	Weitere Veranstaltungen auf Bundesebene werden von den einzelnen Verbandsbereichen bzw. Fachgebieten durchgeführt und sind in deren Ordnungen näher erläutert.

#### § 3 Altersklassen/Startrecht 3.1 Altersklasseneinteilung Die nachstehend aufgeführte Altersklasseneinteilung gilt für alle Wettkämpfe des DTB. Hiervon abweichende Einteilungen und ergänzende Regelungen sind in den jeweiligen Fachgebietsordnungen festgelegt. Das Mindestalter an Wettkämpfen auf Bundesebene mit Ausnahme von Wettkämpfen zur Talentsichtung und Kaderüberprüfung beträgt 12 Jahre, im Turnspielbereich 11 Jahre. Bei der Zulassung von benachbarten Altersklassen dürfen bei Gruppen- und Mannschaftswettkämpfen unter Einrechnen der Ersatzpersonen maximal 25 % der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der nächst höheren oder nächst niedrigeren Altersklasse angehören. Jugend: Wer im Wettkampfjahr 6 und 7 Jahre alt wird = M / W 6/7Wer im Wettkampfjahr 8 und 9 Jahre alt wird = M / W 8/9, Wer im Wettkampfjahr 10 und 11 Jahre alt wird = M / W 10/11.Wer im Wettkampfiahr 12 und 13 Jahre alt wird = M/W 12/13.Wer im Wettkampfjahr 14 und 15 Jahre alt wird = M/W 14/15,Wer im Wettkampfjahr 16 und 17 Jahre alt wird = M/W 16/17.Wer im Wettkampfjahr 18 und 19 Jahre alt wird = M/W 18/19.Frauen und Männer: Wer im Wettkampfjahr 18 bis 24 Jahre alt wird = M/W 18 - 24Wer im Wettkampfjahr 25 bis 29 Jahre alt wird = M/W 25 - 29Wer im Wettkampfiahr 30 bis 34 Jahre alt wird = M/W30 - 34.Wer im Wettkampfjahr 35 bis 39 Jahre alt wird = M/W 35 - 39.Wer im Wettkampfiahr 40 bis 44 Jahre alt wird = M/W40-44.Wer im Wettkampfjahr 45 bis 49 Jahre alt wird = M/W45-49Wer im Wettkampfjahr 50 bis 54 Jahre alt wird = M/W 50 - 54Wer im Wettkampfjahr 55 bis 59 Jahre alt wird = M/W 55 - 59. Wer im Wettkampfiahr 60 bis 64 Jahre alt wird = M/W60-64.Wer im Wettkampfjahr 65 bis 69 Jahre alt wird = M/W65-69. Wer im Wettkampfjahr 70 bis 74 Jahre alt wird = M/W70-74.Wer im Wettkampfjahr 75 bis 79 Jahre alt wird = M/W75-79Wer im Wettkampfiahr 80 bis 84 Jahre alt wird = M/W80 - 84.Wer im Wettkampfjahr 85 bis 89 Jahre alt wird = M/W85 - 89,Wer im Wettkampfjahr 90 Jahre und älter wird = M/W 90 +Als Wettkampfjahr für die Fachbereiche Olympische Sportarten, Individual-Sportarten, Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe sowie die Feldsaison des Fachbereichs Turnspiele gilt das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Als Wettkampfjahr für die Hallensaison des Fachbereichs Turnspiele gilt: 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres. Eine Wettkämpferin bzw. ein Wettkämpfer hat ihr bzw. sein Lebensjahr - im Sinne dieser Bestimmung - vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag noch in das laufende Wettkampfjahr fällt.

3.2	Startrecht
3.2.1	Startberechtigt bei Wettkämpfen sind Vereinsmitglieder  a) aus Vereinen und Abteilungen, die dem DTB oder einem Fachverband angehören, mit dem der DTB vertraglich die gegenseitige Anerkennung des Startrechts vereinbart hat, und  b) die im Besitz einer Starterlaubnis sind.
	Das Präsidium kann unter Einbeziehung der fachlichen Gremien für Deutsche Turnfeste oder sonstige Veranstaltungen eine Ausnahmeregelung beschließen.  Die Starterlaubnis wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren (Ausnahme § 2.2.4.2 der Passordnung) im Startpass des DTB vermerkt bzw. ergibt sich aus dem Startpass eines anderen Fachverbandes, wenn das gegenseitige Anerkennen des Startrechts vertraglich geregelt ist.  Jedes Vereinsmitglied kann innerhalb des DTB nur einen Startpass besitzen.
	Startpässe werden gegen Gebühr von der jeweiligen Pass-Stelle des zuständigen Landesturnverbandes im Auftrag des DTB ausgestellt und gehen in den Besitz des Vereinsmitgliedes über. Als zuständiger Landesturnverband gilt der Landesturnverband des Vereines, für dessen Vereinsmitglied der Startpass ausgestellt wird. Bei Verlust des Passes wird ein Zweitexemplar durch die Pass-Stelle des jeweils zuständigen Landesturnverbandes ausgestellt.
	Ergänzende Regelungen zum Startrecht und zu den Startpässen enthalten die Passordnung des DTB (Anlage 2 zur Rahmenordnung) sowie die Ergänzungsordnungen der Fachgebiete. Dabei dürfen die Ergänzungsordnungen keine zusätzlichen Einschränkungen beinhalten.
3.2.1.1	Startrecht für Einzelwettkämpfe
	Die Starterlaubnis für Einzelwettkämpfe besteht in jedem Fachgebiet des DTB nur für einen Verein in Verbindung mit der jeweiligen Vereinsmitgliedschaft. Wird die Starterlaubnis für Einzelwettkämpfe in verschiedenen Vereinen gewünscht, erfolgt die Bescheinigung nach gesonderten Anträgen auf <b>einem</b> Startpass.  Mehrkämpfe im DTB werden als eigenes Fachgebiet betrachtet, für das alle Bestimmungen des Startrechts entsprechend anzuwenden sind.
3.2.1.2	Startrecht für Gruppen- und Mannschaftswettkämpfe
SIZITIZ	Eine Mannschaft wird grundsätzlich aus Mitgliedern eines Vereins gebildet, die entsprechend Ziffer 3.2.1.1 Einzelstarterlaubnis (Erst-Startrecht) in dem entsprechenden Fachgebiet für den jeweiligen Verein (Stammverein) besitzen. Darüber hinaus ist die Bildung einer Mannschaft über das Mannschafts-Zweitstartrecht möglich.
	Wettkampfgemeinschaften von Vereinen, Turngauen oder Landesturnverbänden sind nur für das Mannschafts-Zweitstartrecht möglich und müssen für die Erteilung der Starterlaubnis beim jeweiligen Landesturnverband angemeldet sein. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist nicht erforderlich.
	Bei Wettkämpfen für Mannschaften von Landesturnverbänden sind nur Wettkämpferinnen bzw. Wettkämpfer startberechtigt, die das jeweilige Einzelbzw. Erst-Startrecht für einen Verein dieses Landesturnverbandes aufweisen.
	Die Freigabe des Stammvereins für das Mannschafts-Zweitstartrecht muss auf dem Startpass vermerkt sein.
	Die Freigabe durch den Stammverein darf nur für einen Zweitverein pro Fachgebiet erteilt werden. Ein Start für die Mannschaft des Stammvereins ist während des Freigabezeitraums nicht möglich. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Startrecht für Einzelwettkämpfe.

Die erstmalige Anerkennung des Mannschafts-Zweitstartrechts erfolgt ohne Sperre und ist in einem Fachgebiet insgesamt nur einmal möglich. Wechsel des Mannschafts-Zweitstartrechts für einen neuen Verein und Aufhebung des Mannschafts-Zweitstartrechts (Rückkehr zum Stammverein) gelten als Vereinswechsel und ziehen die It. Turnordnung vorgesehene Wechselsperre von drei Monaten nach sich. Im Faustball, Ringtennis, Korbball, Korfball und Völkerball sind Feldspiele und Hallenspiele im Sinne des Startrechts wie Spiele unterschiedlicher Fachgebiete zu behandeln. Die Fachgebiete der Turnspiele können darüber hinaus im Rahmen ihrer Fachgebietsordnungen ergänzende Regelungen zur Mannschaftsbildung festlegen, soweit keine Eintragungen in den Startpass erforderlich sind (z. B. Sonderspielrecht für Jugendliche oder Mixed-Mannschaften). Anmerkungen zu 3.2.1.1 Zu den Mehrkämpfen im Sinne eines Fachgebietes zählen: als Einzelwettkampf Jahnwettkämpfe, Deutsche Mehrkämpfe, Friesenkämpfe, leichtathletische Mehrkämpfe, schwimmerische Mehrkämpfe. Startrecht für Paare, Trios und vergleichbare Gruppen 3.2.1.3 Wettkämpferinnen bzw. Wettkämpfer sind bei Paaren, Trios oder vergleichbaren Gruppen für einen Verein startberechtigt, wenn sie entweder das Einzel- (Erst-) oder Mannschafts-Zweitstartrecht für diesen Verein besitzen. Startrecht für Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit 3.2.1.4 Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Mitglieder ausländischer Mitgliedsvereine im DTB werden bezüglich des Startrechts grundsätzlich wie Deutsche behandelt. Zur Ausstellung eines Startpasses müssen Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit ihren ständigen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und nachweisen. Einschränkungen für die Fachbereiche Olympische und Individual-Sportarten: An Qualifikationswettkämpfen im Rahmen Deutscher Einzelmeisterschaften und den entsprechenden Qualifikationswettkämpfen auf Landesebene dürfen Wettkämpfer/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, auch wenn sie ihren ständigen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, nur außer Konkurrenz teilnehmen. Zu Finalkämpfen werden sie nicht zugelassen. An Deutschen Jugendmeisterschaften dürfen Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die ihren ständigen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, in Konkurrenz teilnehmen. Regelungen des Anteils von Wettkämpfern/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit für Mannschafts- und Ligawettkämpfe der Olympischen und Individu-

Komitees bzw. Liga-Organisationen getroffen werden.

al-Sportarten auf Bundesebene können durch die zuständigen Technischen

#### 3.2.1.5 Startrecht bei Änderung der Starterlaubnis

Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes in seinem Verein werden durch die Vereinssatzung geregelt und durch die Turnordnung nicht berührt.

Die Änderung oder Aufgabe der Starterlaubnis ist daher losgelöst von der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft zu betrachten.

Die Änderung der Starterlaubnis in einem Fachgebiet zieht mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Punkte eine Sperre von drei Monaten nach sich.

Die Sperre entfällt bei den nachfolgenden Punkten:

- 1. Gleichzeitiger Wohnortwechsel der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers;
- Auflösen eines Vereins, einer Abteilung oder komplette Aufgabe des Wettkampfbetriebs im jeweiligen Fachgebiet;
- wenn die Freigabe des bisherigen Vereins oder das schriftlich bestätigte Ende der Mitgliedschaft im bisherigen Verein 3 Monate zurückliegt, in diesem Zeitraum kein Wettkampf für den bisherigen Verein bestritten und bisher kein neuer Antrag eingereicht wurde;
- 4. Wenn das Startrecht im entsprechenden Fachgebiet mindestens 3 Monate erloschen war.

Der Verein bestätigt das Erlöschen der Starterlaubnis im Startpass. Die neue Starterlaubnis ist gemäß Ziffer 3.2.1 zu beantragen. Die Sperre beginnt mit dem Tag der Freigabe durch den bisherigen Verein.

Bei Wechsel des Erst-Startrechts in einem Fachgebiet erlischt auch ein ausgestelltes Mannschafts-Zweitstartrecht für einen anderen Verein, außer der neue Stamm-(Erst-)Verein ist mit der Fortdauer des Mannschafts-Zweitstartrechts für den bisherigen und zukünftigen (Zweit-)Verein einverstanden.

#### Ausführungsbestimmungen zu 3.2.1.1 bis 3.2.1.5

Der ständige Wohnsitz (für Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland) oder dessen Wechsel muss bei der Beantragung des Startpasses bzw. des Startrechts durch Kopie der Anmeldung bei der amtlichen Meldebehörde oder eines anderen amtlichen Dokuments (Reisepass, Personal- oder Kinderausweis) nachgewiesen werden.

Bei den Kopien der amtlichen Dokumente können bis auf Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und Wohnsitz alle Angaben durch die Antragsteller geschwärzt werden. Die Kopien der amtlichen Dokumente sind nach Bearbeitung durch die Pass-Stellen der Landesturnverbände unverzüglich zu vernichten.

Weiterhin muss dabei für Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit der Lebensmittelpunkt in Deutschland durch die Kopie einer gültigen Schul-, Studienoder Arbeitsbescheinigung, für Asylsuchende durch eine Kopie der Aufenthaltsgestattung, nachgewiesen werden.

§ 4	Wettkampfbestimmungen
4.1	Kleidung
	Falls notwendig, wird die Kleidung durch die Fachgebietsordnungen festgelegt.  Das Tragen des Bundesadlers ist auf der Delegations-, Trainings- und Wettkampf- kleidung nur bei offiziellen Anlässen der Nationalmannschaft bzw. der DTB- Vertretung gestattet.  Das Präsidium des DTB beschließt als Anlage zur Turnordnung "Bestimmungen für Werbung auf der Kleidung". Diese Bestimmungen sind für alle fachlichen Veranstal- tungen des DTB gültig.
4.2	Wettkampfbestimmungen, Spielregeln, Ausschreibungen
	Anträge zu Wettkampfbestimmungen und Spielregeln können nur von den Mitgliedern der betroffenen Technischen Komitees und der Bereichsvorstände sowie den Verantwortlichen der Landesturnverbände gestellt werden.  Die Wettkampfübungen, Qualifikationen und Wertungstabellen werden von den Technischen Komitees beschlossen und in deren Fachgebiets- bzw. Wettkampfordnungen sowie im Aufgabenbuch des <u>DTB</u> veröffentlicht.
	Das Aufgabenbuch des DTB ist für alle Wettkämpfe, die bis zur Bundesebene führen, verbindlich.
	Ausschreibungen von Qualifikationswettkämpfen für übergeordnete Wettkämpfe müssen diesen entsprechen.
	Veranstaltungsausschreibungen werden mindestens zwei Monate vor Veranstaltungstermin im Internet-Auftritt des DTB "www.dtb-online.de" veröffentlicht.
4.3	Wettkämpfe
4.3.1	Vergabe und Durchführung der Wettkämpfe
4.3.1.1	Die Wettkämpfe sind nach den Bestimmungen der Turnordnung und der Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB durchzuführen. Für die Vergabe und Durchführung der Wettkämpfe sind die Technischen Komitees verantwortlich, im Rahmen von Turnfesten im Einvernehmen mit den Turnfest- Gremien, bei den Meisterschaften der Olympischen Sportarten mit der Service- Gesellschaft des DTB. Einzelheiten werden durch die Fachgebietsordnungen gere- gelt. Im Konfliktfall entscheidet das DTB-Präsidium.
	Die Bewerbung zur Durchführung eines Wettkampfes ist über den Landesturnverband an den DTB zu richten, der Landesturnverband ist nach der Vergabe zu unterrichten.
	Werden als Qualifikation für Wettkämpfe auf DTB-Ebene Landes- oder Regional- ausscheidungen ausgeschrieben, gelten nur diese als Qualifikation und sind auch durch die Landesturnverbände durchzuführen. Ausnahmen können für Kadermit- glieder durch die Technischen Komitees in Absprache mit den jeweils zuständigen Lenkungsstäben zugelassen werden.
4.3.1.2	Vergabe internationaler Wettkämpfe
	Die Entscheidung über Kandidaturen für internationale Meisterschaften in Deutschland erfolgt durch das Präsidium. Vorschläge dazu unterbreiten bei den Olympischen Programmsportarten die Lenkungsstäbe in Abstimmung mit dem Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport und dem zuständigen Technischen Komitee, in allen anderen Fachgebieten der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung in Abstimmung mit dem zuständigen Technischen Komitee. Die betroffenen Landesturnverbände sind über die jeweiligen Vorschläge vor der Vergabe zu informieren und deren Zustimmung ist einzuholen.

4.3.2	Meldungen
	Teilnahmemeldungen von Einzelwettkämpferinnen bzw. Einzelwettkämpfern und Gruppen bzw. Mannschaften können nur durch Vereine, Turngaue / Turnkreise / Kreisturnverbände, Bezirke oder Landesturnverbände über den vorgeschriebenen Meldeweg über das Internet-Meldetool "GymNet" bzw. im Bereich der Turnspiele auf den hierfür vorgesehenen Meldeformularen abgegeben werden. Die Meldung ist gebührenpflichtig; die Höhe des Meldegeldes richtet sich nach den Bestimmungen gemäß Ziffer 9.1 der Rahmenordnung und wird als Anlage zur Finanzund Wirtschaftsordnung des DTB durch den Hauptausschuss beschlossen. Mit der Meldung zu Wettkämpfen erkennen Wettkämpferinnen bzw. Wettkämpfer die Ausschreibungsbedingungen an und sind mit der Veröffentlichung ihres bzw. seines Namens und ihres bzw. seines Wettkampfergebnisses einverstanden.
	Zusätzlich stellen die meldenden Vereine in den Sportarten des DTB, bei denen Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichter eingesetzt werden (außer Einladungswettkämpfen, im Orientierungslauf und bei den Turnspielen) auf eigene Kosten Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichter mit den in den Ausschreibungen festgelegten Bedingungen und Lizenzen.
	Die Technischen Komitees legen in Abstimmung mit den Bereichsvorständen Olympischer Spitzensport und Sportarten-Entwicklung für die Wettkämpfe ihres Fachgebietes die jeweiligen Rahmenbedingungen zur Sicherung der Anzahl, der Qualität und Neutralität der erforderlichen Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichter in den Fachgebietsordnungen fest. Dabei kann bei Wettkämpfen auf Bundesebene anstatt der verpflichtenden Gestellung einer Kampfrichterin bzw. eines Kampfrichters die Zahlung einer Pauschale festgelegt werden, mit der die von den Kampfrichterverantwortlichen der Fachgebiete eingesetzten Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichter finanziert werden können.
	Die Landesturnverbände können dabei die personelle und finanzielle Abwicklung für ihre Mitgliedsvereine koordinieren, die Kosten für die Gestellung der Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichter sind jedoch ausschließlich von den meldenden Vereinen zu tragen.
	Die Meldung gilt gleichzeitig als Versicherung, dass die gemeldeten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer oder Gruppen bzw. Mannschaften für den Verein startberechtigt sind und der entsprechenden Altersklasse angehören; bei Wettkämpfen, an denen Jugendliche teilnehmen, dass die Zustimmung einer bzw. eines Erziehungsberechtigten vorliegt und die gesundheitliche Sporttauglichkeit gegeben ist. Falsche Angaben haben Ausschluss vom Wettkampf, bei nachträglicher Feststellung Streichung aus der Ergebnisliste zur Folge. Die Entscheidung trifft die Wettkampfleitung, bei nachträglicher Feststellung das zuständige Mitglied des Technischen Komitees.
	Eine Wettkämpferin bzw. ein Wettkämpfer kann sich bei einer Veranstaltung nur an einem Mehr- und an einem Mannschaftskampf, jedoch zusätzlich an mehreren Einzelwettkämpfen und Staffeln beteiligen. Das Deutsche Turnfest gilt nicht als eine Meisterschaftsveranstaltung, sondern als Ansammlung von mehreren, gleichzeitig stattfindenden Meisterschaftsveranstaltungen. Bei Deutschen Turnfesten ist zu denselben Einzelwettkämpfen nur eine Meldung einer Person möglich.
	Wettkämpfe werden nur durchgeführt, wenn mindestens 5 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer oder Gruppen bzw. Mannschaften, unabhängig von der Zahl der beteiligten Landesturnverbände, zu einer Alters- oder Leistungsklasse bzw. Kategorie gemeldet sind.

	Gehen weniger als 5 Meldungen ein oder treten beim Wettkampf weniger als 3 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer oder Gruppen bzw. Mannschaften an, wird der Wettkampf, wenn möglich, mit der nächst schwierigeren Alters- oder Leistungsklasse zusammengefasst und gemeinsam gewertet (im Bereich der Jugend bis 18 ist dies jeweils die ältere, im Bereich der Senioren ab 30 die jeweils jüngere Altersklasse). Ansonsten fällt der Wettkampf aus oder wird als Rahmenwettkampf durchgeführt. Die für diesen Wettkampf Gemeldeten müssen über die Veränderungen vor dem Wettkampf unterrichtet werden.
	Fällt ein Wettkampf in einer Leistungs-, Altersklasse oder Kategorie zweimal hintereinander oder dreimal insgesamt aufgrund zu geringer Beteiligung aus, entscheidet der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung über den Verbleib des Wettkampfes in dieser Leistungs-, Altersklasse oder Kategorie auf DTB-Ebene.
4.3.3	Auszeichnungen
	Bei den Deutschen Meisterschaften erhalten die Siegerinnen bzw. Sieger, die Zweit- und Drittplatzierten Meisterschaftsmedaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.
	Bei allen weiteren Wettkämpfen auf DTB-Ebene erhalten die Siegerinnen bzw. Sieger, die Zweit- und Drittplatzierten DTB-Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.
	Alle Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Einzelwettkämpfen erhalten eine Urkunde. Bei Gruppen- und Mannschaftswettkämpfen erhalten alle Wettkämpferinnen bzw. Wettkämpfer (einschließlich Ersatz- und Auswechselpersonen), eine Trainerin bzw. ein Trainer und der Verein eine Medaille.
	Alle Gruppen und Mannschaften erhalten eine Urkunde. Die Ausgabe von Urkunden für jede Wettkämpferin bzw. jeden Wettkämpfer ist den Fachgebieten freigestellt und wird in der Fachgebietsordnung geregelt. Gewonnene Pokale für Gruppen und Mannschaften sind Eigentum des meldenden Vereins.
	Ein Wanderpreis geht, wenn nichts anderes bestimmt wird, in den endgültigen Besitz einer Gewinnerin bzw. eines Gewinners über, wenn er dreimal hintereinander oder fünfmal insgesamt gewonnen wurde. Wird der Wettbewerb nicht weitergeführt, bevor der Pokal in den endgültigen Besitz eines Vereins gelangt ist, entscheidet im Einvernehmen mit der Stifterin bzw. der Stifter der zuständige Bereichsvorstand des Deutschen Turner-Bundes über den Verbleib.
4.3.4	Wettkampf- bzw. Spielleitung und Schiedsgericht
	Bei allen Wettkämpfen auf Bundesebene sind vom DTB eine Wettkampf- bzw. Spielleitung und ein Schiedsgericht einzusetzen. Nähere Einzelheiten sind in den Fachgebietsordnungen geregelt.

4.4	Sonderbestimmungen für Veranstaltungen
4.4.1	Genehmigungen
	Wettkämpfe und sonstige fachliche Veranstaltungen von Landesturnverbänden, Turngauen / Turnkreisen / Kreisturnverbänden oder Vereinen mit Teilnahme von Kadermitgliedern oder Wettkämpfer/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind genehmigungspflichtig. Ausnahmen und Einzelheiten werden durch die Fachgebietsordnungen geregelt.
4.4.1.1	Anträge
	Anträge hierzu sind spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin formlos unter Beifügung der Ausschreibung bei der genehmigenden Stelle einzureichen.
4.4.1.2	Genehmigungsverfahren
	Für alle nationalen Veranstaltungen erteilt das zuständige Mitglied des TK die Genehmigung. Für alle Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung erteilt nach Stellungnahme der zuständigen Mitglieder des TK das Mitglied des Bereichsvorstandes Sportarten-Entwicklung Wettkämpfe / Veranstaltungen die Genehmigung.
4.4.1.3	Auflagen
	Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.
4.4.1.4	Gebühren und Abgaben
	Die Genehmigung ist gebührenfrei. Für Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung sind Abgaben an die internationalen Verbände und den DTB gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 9 zu entrichten und dürfen 3% aus dem Bruttobetrag der Zuschauereinnahmen nicht übersteigen.
4.4.1.5	Absage von Veranstaltungen
	Wettkampf- oder Spielleitungen sind befugt, bei extremen Witterungsverhältnissen (Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes) Wettkämpfe oder Spieltage abzusagen.

§ 5	Anti-Doping-Bestimmungen
5.1	Anti-Doping-Richtlinien
	Der DTB wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTB die folgenden Bestimmungen jeweils in der aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontroll-System teil:
	- das Regelwerk der Welt Anti-Doping-Agentur (WADA)
	<ul> <li>das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks,</li> </ul>
	- das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist.
	Die NADA, der DTB und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Doping-Kontrollen während und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.
	Weitere Festlegungen sind in der Satzung und der Rechts- und Verfahrensord- nung des DTB getroffen.
§ 6	Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport
	Der DTB und seine Untergliederungen sprechen sich gegen jede Form sexuali- sierter Gewalt aus und unterwerfen sich dem Ehrenkodex des DOSB.
	Sie entwickeln Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Kooperation mit den entsprechenden Fachstellen, vor allem den jeweils zuständigen öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
	Nähere Einzelheiten sind in der Ausbildungsordnung des DTB geregelt.
§ 7	Sportärztliche Maßnahmen
	Vorschriften über sportärztliche Maßnahmen ergeben sich aus den jeweiligen Ordnungen der Fachgebiete.
§ 8	Lehrgangswesen
	Festlegungen hierzu enthält die Ausbildungsordnung des DTB.
§ 9	Geräte/Abmessungen der Turn- und Sportflächen
	Bestimmungen über Geräte sowie Abmessungen der Turn- und Sportflächen ergeben sich aus der Anlage 1 der Rahmenordnung.
§ 10	Gebühren
10.1	Meldegelder
	Meldegelder für Wettkämpfe auf Bundes- und Regionalebene werden vom Hauptausschuss des DTB als Anlage der Finanz- und Wirtschaftsordnung festgelegt.
10.2	Ordnungsgelder
	Ordnungsgelder, die im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene verhängt werden können, werden von den Technischen Komitees in den Fachgebiets- bzw. Ergänzungsordnungen festgelegt.

§ 11	Verstöße gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften
	Die Festlegungen bei Verstößen gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen oder Wertungsvorschriften sind in der neuen Rechts- und Verfahrensordnung des DTB geregelt.
§ 12	Schlussbestimmung
	Die Rahmenordnung des DTB wurde auf Grundlage der DTB-Satzung 2012 vom Hauptausschuss des DTB am 19. November 2011 in Berlin beschlossen und ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten.
	Ergänzungen und Korrekturen wurden vom Hauptausschuss des DTB am 24. November 2013, am 22. November 2014 und am 22. November 2015 beschlossen. Die vorliegende Fassung ist gültig ab 1. Januar 2016.